



Tischtennis-Kreisverband
Ammerland e.V.

Satzung

für den Tischtennis Kreisverband Ammerland
im Tischtennis Verband Niedersachsen

§ 1 Begriff, Name und Sitz

1. Der Tischtennis-Kreisverband Ammerland (im folgenden TTKV genannt) im Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss der Tischtennisvereine bzw. -Abteilungen im Kreis Ammerland.
2. Der TTKV ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Westerstede. Der TTKV soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports im Landkreis Ammerland.
2. Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Neutralität.
3. Der TTKV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Tischtennisports im Landkreis Ammerland in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei öffentlichen Stellen;
 - b) Überwachung und Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des Kreisverbandes, der angeschlossenen Vereine und Spieler-im Einklang mit der Wettspielordnung und den Bestimmungen des TTVN und des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB);
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des TTKV im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des DTTB;
 - d) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - e) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und -abteilungen;
 - f) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
 - g) Förderung des Schul- und Breitensports;
 - h) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
 - i) Genehmigung von Turnieren;
 - j) Wahrung der sportlichen Disziplin im Rahmen seiner Rechts- und Disziplinarordnung;

- k) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt;
- l) Die Herausgabe eines Jahreshaftes mit Berichten des Vorstandes, Abschlusstabellen und Ergebnissen von Kreisveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der TTKV ist dem Kreissportbund Ammerland e.V. unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
2. Der TTKV ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems e. V.; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft im Tischtennis-Kreisverband Ammerland

1. Ordentliche Mitglieder:
Vereine im Landkreis Ammerland, die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen e.V. sind, können Mitglied des TTKV werden. Zur Aufnahme ist eine formlose Beitrittserklärung des Vereins und die Zustimmung des Vorstandes des TTKV erforderlich.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder:
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Landkreis Ammerland verdient gemacht haben, können von der Kreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN jeweils zum 30.06. bzw. 31.12 eines jeden Jahres;
 - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
 - c) durch Auflösung des Vereins;
 - d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV fortbestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:
 - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreisversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen;
 - c) die Beratung und Betreuung durch den TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTKV sowie die auf den Kreisversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Interessen des TTKV zu vertreten;
 - c) die durch die Kreisversammlung beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
 - d) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
 - e) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 9 Organe des TTKV

1. Organe des TTKV sind:
 - a) die Kreisversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Rechtssprechungsorgan des TTKV ist sein Kreissportgericht.
3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTKV und des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
4. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 10 Die Kreisversammlung

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf der Kreisversammlung als dem obersten Organ des TTKV durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) von den Mitgliedsvereinen zu entsendenden Delegierten (Jeder Verein hat zwei Stimmen);
 - b) den Ehrenvorsitzenden (jeweils eine Stimme);
 - c) den Ehrenmitgliedern (kein Stimmrecht);
 - d) den Mitgliedern des Vorstands (jeweils eine Stimme);
 - e) den Staffelleitern und den Ausschussmitgliedern (jeweils eine Stimme);
 - f) Innerhalb eines Vereines können bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmberechtigte Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Termine, Regularien

Ordentliche Kreisversammlungen finden einmal jährlich in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt.

- Satzung TTKV Ammerland e.V. -

Die Kreisversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Kreisversammlung;
- Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Revisoren;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Jahr;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Anträge müssen eine Woche vor der Kreisversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Kreisversammlung vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben der Kreisversammlung

Ausschließlich die Kreisversammlung ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Kreissportgerichts und von zwei Revisoren, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
- g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTKV;
- h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;

- i) den Beschluss über die Auflösung des TTKV;
- j) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennissports im Kreise Ammerland;
- k) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren sowie deren Beratung.

4. Außerordentliche Kreisversammlung

Außerordentliche Kreisversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss der Kreisversammlung oder des Vorstandes;
- b) auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Drittel der Stimmen auf der Kreisversammlung vertreten. Der Antrag muss den Grund und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlussfähigkeit

- a) Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig;
- b) Für Satzungsänderungen gilt § 18.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Kreisfachwart);
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Sportwart;
- e) dem Jugendwart;
- f) dem Lehr-, Schul- und Breitensportobmann;
- g) dem Pressewart;
- h) dem Schiedsrichterobmann;
- i) den Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme.

2. Er ist mit mindestens vier anwesenden Personen beschlussfähig.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung des TTKV sowie nach Maßgabe der von der Kreisversammlung gefassten Beschlüsse. Er erstattet der Kreisversammlung den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter und ständige sowie nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreisversammlung ihre Aufgabenbereiche selbständig.
6. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes wird per Vorstandsbeschluss geregelt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden -von der Kreisversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
8. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit der übernächsten ordentlichen Kreisversammlung, mit der Abwahl auf einer Kreisversammlung oder durch Rücktritt.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
11. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstands, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Wahl im Amt.
12. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 12 Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTKV wird durch eine Rechtsinstanz ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Die Rechtsinstanz des TTKV ist das Kreissportgericht.

3. Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende;
 - c) zwei Beisitzern;
 - d) vier Ersatzbeisitzern.
4. Die Mitglieder des Kreissportgerichts dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Sie werden von der Kreisversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erfolgt keine Neuwahl des Kreissportgerichts, so bleibt das bisherige Kreissportgericht kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Kreissportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
6. Das Kreissportgericht wird aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN tätig.

§ 13 Bekanntgabe von Beschlüssen

1. Beschlüsse von Organen sowie Verfügungen von Amtsträgern des TTKV werden den Mitgliedern per Rundschreiben zugestellt und gelten damit allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTKV mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.

§ 15 Geschäftsjahr, Revision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Von den Revisoren sind der Jahresabschluss und das Rechnungswesen in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revisionen ist schriftlich niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden der dann unverzüglich den Vorstand informiert.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Kreisversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.
2. Zur Änderung des § 17 bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 17 Auflösung des TTKV Ammerland

1. Die Auflösung des TTKV kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Ammerland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

Jeddeloh I, den 3. Juni 1997

TSG Bokel e.V. _____

TSG Husbäke e.V. _____

TSG Westerstede e. V. _____

TuS Ekern e.V. _____

TuS Ocholt e.V. _____

TV Aschhausen e. V. _____

TV Metjendorf 04 e.V. _____